

Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Internat der Beruflichen Schulen der Landeshauptstadt Kiel

Vom: 12.02.2020

Aufgrund der §§ 27 Abs.1 Satz 2, 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. SH. S. 6), wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.01.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Internat der Beruflichen Schulen der Landeshauptstadt Kiel, Hummelwiese 2 mit der Außenwohnung Greifstraße 14, ist eine Einrichtung der Landeshauptstadt Kiel.
- (2) Für die Betreuung und Unterkunft im Internat sowie die Anmietung des Aufenthaltsraumes wird ein Entgelt erhoben.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe werden persönliche Daten der Nutzenden und der jeweiligen Ausbildungsbetriebe im erforderlichen Umfang erhoben und elektronisch verarbeitet.

§ 2 Benutzer*innen

- (1) Benutzer*innen sind vorrangig auswärtige Landesberufsschüler*innen, die am Blockunterricht oder an überbetrieblichen Ausbildungsgängen in Kiel teilnehmen.
- (2) Im Rahmen der Kapazitäten können auch andere auswärtige Berufsschüler*innen, junge Erwachsene, Jugendgruppen oder sonstige in Ausbildung oder Studium befindliche Personen (im Folgenden Gäste genannt) aufgenommen werden.
- (3) Das Amt für Schulen überlässt den Gemeinschaftsraum Trägern gemeinnütziger und kultureller Bestrebungen, jugendpflegerischen und – fördernden Organisationen, karitativen Verbänden, Gewerkschaften sowie sonstigen Bildungsträgern zur Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit. Die Antragstellung hat über den Vorstand oder andere befugte Organe des*der Antragstellenden zu erfolgen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der*die Benutzer*in meldet sich schriftlich zur Unterbringung im Internat an. Minderjährige Benutzer*innen benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung des*der gesetzlichen Vertreters*in. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Ausbildungsberuf, Dauer des Aufenthalts im Internat sowie Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebes werden nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung erfasst und verarbeitet.

(2) Namensänderung, Wohnungswechsel oder Wechsel des Ausbildungsbetriebes sind der Internatsleitung umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.

(3) Die Anmeldung gilt verbindlich für die Dauer des Ausbildungszeitraumes.

(4) Die Anmeldung für Gäste erfolgt ebenfalls schriftlich mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Dauer des Aufenthaltes und Nutzungszweck.

(5) Für die Anmietung der Räumlichkeiten wird ein Nutzungsvertrag geschlossen, der die Einzelheiten der Nutzung regelt.

§ 4 Nutzungsverhältnis

(1) Die Aufnahme von Berufsschüler*innen in das Internat erfolgt innerhalb des angemeldeten Ausbildungszeitraumes jeweils für den Unterrichtsblock bzw. den Lehrgang. Von Freitag 15.00 Uhr im Haupthaus und 09.00 Uhr in der Außenwohnung bis Sonntag 16.00 Uhr ist das Internat geschlossen. Anspruch auf ein bestimmtes Appartement besteht nicht.

(2) Für Benutzer nach § 2 Abs. 2 festgelegten Personen wird zur Anmietung der Räumlichkeiten ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 5 Entstehung der Entgeltschuld, Fälligkeit des Entgelts

(1) Die Entgeltschuld von Berufsschüler*innen entsteht mit der Anmeldung im Internat, bei Gästen mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages.

(2) Über das zu entrichtende Entgelt wird für den jeweiligen Unterrichtsblock/Lehrgang oder den Zeitraum der Vermietung eine Rechnung erstellt. Das Entgelt wird sofort mit Rechnungserhalt fällig. Die Zahlung des Entgelts hat unbar zu erfolgen.

§ 6 Schuldner*in des Entgelts

Schuldner*in des Entgelts ist der*die Internatsbewohnende, im Falle einer Anmeldung von Gästen, einer Jugendgruppenanmeldung oder Aufenthaltsraumvermietung ist der*die Vertragsabschließende.

§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Die Internatsleitung kann das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der*die Schuldner*in mit der Entrichtung des Entgelts mehr als 3 Wochen im Verzug ist oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der*die Benutzer*in bzw. seine*ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind berechtigt, das Benutzungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Wochen vor Beginn des nächsten Unterrichtsblockes/Lehrgangs zu kündigen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Kündigung bei der Internatsleitung.

(3) Erfolgt die Kündigung nicht, nicht schriftlich, nicht innerhalb der Frist oder wird die Nutzung vorzeitig beendet, wird auch bei Nichtinanspruchnahme für die Vorhalteleistung ein Entgelt erhoben. Davon kann auf schriftlichen Antrag nur dann abgesehen werden, wenn das Internat im maßgeblichen Zeitraum zu 100% ausgelastet ist.

§ 8 Entgelthöhe und -pflicht für Berufsschüler*innen

- (1) Das Entgelt beträgt pro Betreuungstag und Person 28,00 €. Dies gilt ebenfalls an Prüfungstagen. Von Dritten gewährte Zuschüsse werden auf das Entgelt angerechnet.
- (2) Im Falle grober Verunreinigungen wird für die Reinigung ein Entgelt in Höhe von 35,00 € erhoben. Dieses erhöht sich ab dem 01.01.2021 um die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (3) Für eine Garnitur Leihbettwäsche wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 € und für ein Wäschepaket (Bettwäsche + 2 Handtücher) in Höhe von 10,00 € für die Dauer des jeweiligen Unterrichtsblocks erhoben. Dieses erhöht sich ab dem 01.01.2021 um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 9 Entgelthöhe und –pflicht für Gäste und Jugendgruppen

- (1) Das Entgelt für Gäste und Jugendgruppen beträgt 30,00 € pro Tag und Person ohne Verpflegung und ohne Betreuung. Dieses erhöht sich ab dem 01.01.2021 um die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (2) Im Falle grober Verunreinigungen wird für die Reinigung ein Entgelt in Höhe von 35,00 € erhoben. Dieses erhöht sich ab dem 01.01.2021 um die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (3) Für eine Garnitur Leihbettwäsche wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 € und für ein Wäschepaket (Bettwäsche + 2 Handtücher) in Höhe von 10,00 € für die Dauer des jeweiligen Unterrichtsblocks erhoben. Dieses erhöht sich ab dem 01.01.2021 um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 10 Vermietung Aufenthaltsraum

- (1) Das Internat verfügt über einen Aufenthaltsraum für max. 40 Personen (ca. 72 m² inkl. Toilette und Einbauküche) der zur Nutzung für die in § 2 genannten Personen und Personengruppen nur zu dem vereinbarten Zweck überlassen werden kann.
- (2) Zur Anmietung der Räumlichkeiten wird ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag geschlossen.
- (3) Der*die Benutzer*in ist dafür verantwortlich, dass
 - a) alle erforderlichen Anmeldungen vorgenommen werden, insbesondere bei Behörden und Urheberrechtsgesellschaften (GEMA usw.),
 - b) alle aus Anlass der Benutzung geltenden bau-, feuer-, lärmschutz-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
 - c) die Ordnung aufrechterhalten wird.

§ 11 Entgelthöhe und -pflicht für den Aufenthaltsraum

- (1) Für die Benutzung des Aufenthaltsraumes wird pro angefangene Stunde inkl. Vor- und Nachbereitungszeit für die ersten 6 Stunden ein Entgelt von 20,00 € erhoben. Ab 6 Stunden wird anstelle des Stundensatzes ein Entgelt von 150,00 € pro Tag erhoben. Dieses erhöht sich ab 01.01.2021 um die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (2) Bei einer Nutzung mit Gewinnerzielungsabsicht während oder in Folge der Veranstaltung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben (ab 01.01.2021 zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer).

(3) Kommt der*die Benutzer*in der vertraglichen Reinigungspflicht nicht nach, wird für die Reinigung ein Entgelt in Höhe von 70,00 € erhoben. Dieses erhöht sich ab dem 01.01.2021 um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 12 Hausrecht, Hausordnung

(1) Die Landeshauptstadt Kiel und ihre Beauftragten üben das Hausrecht aus. Sie sind jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten des Internates zu betreten. Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, ihren Weisungen zu folgen.

(2) Die Hausordnung wird mit Vertragsabschluss anerkannt.

(3) Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung sind die Landeshauptstadt Kiel und die durch sie Beauftragten berechtigt, den Benutzer*innen von einer weiteren Überlassung der Räumlichkeiten des Internates zeitweise oder ganz auszuschließen.

§ 13 Haftung

(1) Es wird keine Haftung für in das Internat oder auf das Internatsgelände mitgeführtes Eigentum der Nutzer*innen übernommen.

(2) Der*die Benutzer*in haftet für alle vorsätzlich oder fahrlässig entstandenen Schäden an den Räumlichkeiten, der Einrichtung und sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen.

(3) Für Personen- oder Sachschäden, die dem*der Benutzer*in entstehen, haftet die Landeshauptstadt Kiel nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

(4) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, die Landeshauptstadt Kiel von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden könnten.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Internat der Beruflichen Schulen der Landeshauptstadt Kiel vom 28. Juni 2001 außer Kraft.

Kiel, den 12.02.2020

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister